Der Brieger
Bürgerfreund,
Eine Zeitschrift
No. 47.
Brieg, den 22. November 1816.

Der Savoyard und sein Affe.

Ein Savoyard und sein Harlekin,
Ein Affe, reisten im deutschen Reiche
Mit hölzernen Puppen her und hin,
Und wußten durch tausend Narrenstreiche
Das Geld aus der Städter Beutel zu zieh'n.
Einst, als nach Doktor Faustus Verzweifeln
Und tragischer Fahrt zu allen Teufeln
Von englischem Bier im rothen Roß
Der Durstige Prinzipalis genoß,
Thät alsobald seine Kameraden
Der Affe zu Tausendkünsten laden.
Sie stunden gedrängt und staunten baß,
Wie nach dem Purzelbaume durch's Faß
Bajazzo nun über spitzige Degen
Den Salto mortale vollzog verwegen,
Hocus Pocus auf steifem Seile trieb,
Als polnischer Jude hangen blieb,
Das Exercitium preußisch kopirte,
Und qua Marketenderinn skandalisirte.
„Willkommen," sprach er; „die Nacht ist da!

Nun folgt die Laterna magica."
Ein unberufener Amtsverweser
Durchschob er voll Emsigkeit Gläser um Gläser,
Und rief; Ein Mamuthskelett ist hier;
Da siegt Held Nelson bei Abukir.
Hier spielt auf St. Helena Bonaparte
Mit fremden Kommissarien Karte.
Seht das Erdbeben von Lissabon,
Den Kaiser von China, den Absalon,
Seelöwen, die Venus, englische Reiter,
Ein türkisches Harem! — und so weiter.
Die Aefflein harren und starren sehr
Die Wand an, aber die Wand ist leer.
Schon murren und schurren und knurren sie sehr.
Ob dem Gaukelspiel und quästioniren:
Will uns der Hanswurst gar mystifiziren? —
Nun trat der Savoyarde herein,
Und lacht': O stelle dein Plaudern ein,
Du Hohlkopf! — Fehlt es innen am Lichte,
So sieht man nichts von der ganzen Geschichte.

Ihr Herren Gelahrten der neuesten Zeit,
Die ihr von Weisheit geschwängert seid,
Und eure Systeme nach langem Prüfen
In Mystik hüllt und Hieroglyphen!
Vergebt, trotz eures Dünkels Manie,
Der höflich deutlichen Allegorie:
Was frommt dem Lauschenden euer Gemunkel!
Fehlt inneres Licht, so bleibt das Dunkel.

Nach-

Nachrichten aus der Briegschen Vorzeit zur Vergleichung mit der gegenwärtigen.

(Fortsetzung)

13.

Auf der Bibliothek des hiesigen Königlichen Gymnasiums befindet sich ein Manuscript des Magdeburgschen (Magdeburgischen) Rechts, welches im Jahre 1517 von einem weit ältern Original kopirt ist. Dasselbe ist in vieler Hinsicht, besonders für die schlesische Rechtsgeschichte höchst merkwürdig, und es würde, wenn es dem Verfasser der diplomatischen Beiträge zur Untersuchung der Schlesischen Rechte und Geschichte, die 1770 und die folgenden Jahre herausgekommen sind, bekannt geworden wäre, gewiß einen ehrenvollen Platz in seinem Werke gefunden haben. Gestattete es der Raum und der Zweck dieser Blätter; so würde ich in juristischer Hinsicht davon nähere Nachricht geben, und insbesondere den Beweis führen, daß dessen Satzungen ehemals in Brieg wirklich im Gebrauch gewesen sind; da jedoch der Bürgerfreund zunächst nur der Unterhaltung gewidmet ist; so will ich mich begnügen, aus dem mir vorliegenden Manuscripte — dessen Gebrauch ich der besondern Gefälligkeit des Herrn Rector Schmieder verdanke — einige Artikel des fünften Buches, welches eine Art von Städte-Polizei. Handwerks- und Luxusordnung enthält, mitzutheilen. Ich zweifle nicht, daß meine Nachrichten, denjenigen, denen eine Vergleichung der Sitten, Gebräuche und der Den-

kungsart unserer Vorfahren mit dem was jetzt geschieht, Vergnügen und Belehrung schaft, nicht unwillkommen seyn werden. Diejenigen, welche Anekdoten, Räthsel und Charaden lieber lesen, bitte ich, diese Nachrichten ungelesen zu lassen.

Capit, I. distinct. 1.

„Alle die man pfleget in den roth czu kiszen (wählen), dy sullen alle elich geboren seyn vnnd (und) an eren frey (niemandem erbunterthänig) vngeschwechet eres lunmundus (unbescholten) setig (sittsam) vnnde weise, stille vnnde bey yn selber vorswigenn vnn nit gerne truucken. vor vnkeuschenn sal man sich gentzlich hüten, vor wuchereren vnn die do vnpflichtiges kouffes pflegenn sal man sich och szere hütten. Man sal vonmeydenn alle dy, dy vorworren (verwirrt) vnnd krygisch (zänkisch) seynn."

Gewiß wird jeder mit mir einverstanden seyn, daß man mehr gute Eigenschaften, als unsere Vorfahren bey einem Rathsherrn voraussetzten, auch heute nicht verlangen kann.

Distinct. 2.

„Man mag och aws den hantwercken lewte kysenn dy do erbar unnd from seyn yn den Roth. Ader obberr (über)

czwe-

czwene sal man ir nit kysenn aws eyme hantwerk durch daz, (darum) daz Sy yre innunge icht (nicht) steriken."

Zu einer Zeit, wo alle Bürger einer Stadt in gewisse Zünfte vereinigt waren, war dies gewiß eine löbliche Vorsicht und beseitigte die Besorgniß, daß eine Zunft, die mehr als zwei ihrer Genossen am Rathstische gehabt hätte, bei Durchsetzung und Beförderung ihrer Absichten ein Uebergewicht erhalten könnte. — Unsre guten Alten waren doch so einfältig nicht, wie man gewöhnlich zu behaupten pflegt.

Distinct 3.

„Wenne ma roth gekoren hot, Seo sal man ghen auf dy frone (das Rathhaus) ader yn dye kirche vnd mann sal dorczu denne laden arm und reich, do sal der gekorne roth den eyd:
Wir sweren gote vnde vnserem herren (den sullen sy denne nennenn) vnd arm vnd reich dy czu der stad gehoren, das wir rechtt wellen meren vnd unrecht weren als serre (so sehr) wir künnen vnd irkennen mogen vnd geenden, und wellen des nicht Iossenn durch lybe noch durch leyd noch durch, keynerhande schade noch schaden willenn, also unsz got helffe vnd alle heiligen."

Es geschieht doch Nichts Neues unter der Sonne!

Wer

Wer findet nicht in der gegebenen Nachricht alle die Formalitäten, die auch nach der neuen Städteordnung bey Einführung eines neuen Raths beobachtet werden sollen?

Distinct. 4.

„Ann derselbenn stad sal der alde rot vnd alle dar tzum rotne gehoret swerenn eyd: Wir swerenn dem newen rothe gehorsam tzu seynn etc.

Wer bisher regiert hat, dem wird hernach das Gehorchen schwer! diese Wahrheit mag wohl unsere Vorfahren bewogen haben, die abgehenden Rathmänner, die in ihre früheren bürgerlichen Verhältniße zurückkehrten, durch einen besondern Eid gegen den neuen Rath zum Gehorsam zu verpflichten. Zur nähern Verständlichkeit des angeführten Gesetzes bemerke ich übrigens, daß ehedem auch hier in Brieg nach Magdeburgischer Sitte der Rath alle Jahre wechselte. In demjenigen Magdeburgschen Willkührrechte, welches die Rathmanne von Breslau der Stadt Brieg auf Zulassen des Herzog Boleslaus im Jahre 1327 abschreiben ließen, heist es gleich zu Anfange.

„Do man Magdeburk besaczte do gap man in recht noch ir willekör (d. h. wie es sich die Bürger selbst wünschten.) do wurden sie czu rate, daz sie kören (erwählten) Ratman czu eime iare (auf ein Jahr) di swuren und sweren noch alle iar"

Man gelangte aber gar bald zu der Ueberzeugung, daß das öftere Wechseln der obrigkeitlichen Perso-

Man

nen zu Nichts Gutem führe, daher bewirkte die Stadt Brieg bereits im Jahre 1345 vom Herzog Boleslaus ein Privilegium darüber, „daß das Amt der Rathmanne nicht soll geändert werden.“ Seit jener Zeit, und bis zur Einführung der neuen Städteordnung, blieb ein gewählter Rathmann auf Lebenszeit in seinem Amte. Das Bürgermeisteramt wechselte aber noch eine lange Zeit unter den Rathmännern selbst. Wenn auch dieser Gebrauch aufgehört hat, kann ich mit Bestimmtheit nicht angeben, doch scheint zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts auch diese Sitte aufgehört zu haben. —

Ich könnte aus dem mir vorliegenden Manuscripte noch gar manche interessante Notiz über die ehemaligen Verhältniße des Raths und der Gemeinde zu einander mittheilen, dies könnte aber vielleicht ermüden,*) doch noch etwas zum Schluße:

Distinct. 13.
„Was der roth schuld macht bey seine tzeit dy sal er selber abrichtenn ap her kann, mag her des nit gethun (kann er dies nicht) szo sal is en eyn ander rot abenehmen.“

Ist man heute noch so billig? Ich glaube nicht. Jetzt ist man häufig darüber ungehalten, daß der Ma-

*) Gewiß wird es jedem Bürger Briegs recht angenehm seyn, über das ehemalige Verhältniß des Raths zur Gemeinde Belehrt zu werden und mit mir wünschen, daß Herr Syndicus Koch nicht aus Besorgniß zu ermüden interessante Nachrichten hierüber dem Bürgerfreunde vorenthalten, sondern durch gütige Mittheilung derselben die Leser dieser Zeitschrift erfreuen möge. M.

Magistrat nicht die Kunst versteht, verborgene Hülfsquellen zu entdecken, aus welchen die Schulden, die die Vorfahren nothgedrungen machten, ohne Beitritt der Gemeine berichtigt werden können. Ich will herzlich wünschen, daß sich so ein Tausendkünstler mit einer Wünschelruthe finden mag, ich habe aber gar sehr Ursache an der Erfüllung meines Wunsches zu zweifeln.

Im nächsten Stücke verspreche ich Nachricht über die ehemalige polizeiliche Verfassung der vornehmsten Zünfte aus dem mehrgedachten Rechtsbuche mitzutheilen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Einnahme von Jaffa und Ermordung der daselbst Gefangnen.

(Fortsetzung.)

Ich ging in die Stadt. Welches Schauspiel! Die Blässe, der Schrecken der Einwohner, das lärmende Geschrei unserer Soldaten, in der Irre herumlaufende, ihrer Schleier beraubte Weiber, die genöthigt waren, bei jedem Schritt sich eine Bahn durch Todte und Sterbende zu brechen, Verwandte und Freunde unter den verstümmelten Leichnamen erblickten, Hausgeräthe und feine Stoffe überall auf dem Boden herumgestreut, unsere Soldaten unter diesen verpesteten Trümmern die reichsten Gewänder hervorsuchend — man muß gestehen, der Krieg in der Nähe gesehen, und wie ich ihn damals sah,

sah, ist ein abscheuliches Schauspiel. Mittlerweile hatte sich ein ansehnlicher Theil der Garnison in ein Fort und in die Moscheen zurückgezogen. Sie streckte die Waffen und ward in das Bivouak vor den Zelten des Hauptquartiers selbst, geführt. Man schied die Aegyptier ab. Der Ueberrest, aus Türkischen Artilleristen, Maugrabinen und Arnauten bestehend, zwischen zwei und drei Tausend Mann stark, ward unter die Obhut einer starken Truppenabtheilung gesetzt.

Tages darauf, den 8. März, ging ich wieder nach Jaffa, um unter die vorläufig in einem Mönchkloster untergebrachten verwundeten Soldaten einen Beutel Piaster, den ihnen Bonaparte durch den General Leturque schickte, zu vertheilen. Denselben Abend theilte ich auch unter die Gefangenen eine kleine Portion Zwieback aus. Sie gingen truppweise unter Bedeckung Wasser in Krügen holen, die man ihnen gegeben hatte.

Nun liegt mir ob, eine peinliche Darstellung zu machen. Aber die in meinen Memoires*) gewohnte Freimüthigkeit und Aufrichtigkeit, machen es mir zur Pflicht, das Ereigniß, welches ich jetzt anführen will und wovon ich Augenzeuge war, zu erzählen und zugleich die Beweggründe anzugeben, die man zu jener Zeit geltend machte, um den grausamen Beschluß über das Schicksal der Gefangnen von Jaffa zu rechtfertigen. Es schien durch folgende Betrachtungen herbeigezogen worden zu seyn.

Die schon durch den Verlust bei den Belagerungen von

*) Memoires pour servir à l'histoire des expeditions en Egypte et en Syrie.

von El-Arisch und Jaffa geschwächte Armee ward es noch mehr durch die Verheerungen der Krankheiten, die mit jedem Tage furchtbarer wurden. Sie hatte große Schwierigkeiten, sich Lebensmittel zu verschaffen, und selten bekam der Soldat seine vollständige Ration Diese Schwierigkeiten wurden noch durch die schlechten Gesinnungen der Einwohner gegen uns vermehrt. Sollten wir die Gefangenen von Jaffa bei uns behalten und sie ernähren, so wären dadurch nicht nur unsere Bedürfnisse noch vermehrt worden, sondern wir wären auch in allen unsern Bewegungen belästigt gewesen. Hätte man sie in Jaffa einsperren sollen, so wäre, ohne daß der erstere Mißstand vermieden ward, noch die Möglichkeit einer Empörung entstanden, da wir so wenig Leute zur Bewachung des Orts zurück lassen konnten; sollte man sie nach Aegypten zurück schicken, so hätte es die Absendung eines beträchtlichen Truppendetaschements erfordert, wodurch die Expeditions-Armee sehr vermindert worden wäre; sie auf ihr Wort frei lassen, hieß, sie zur Verstärkung unserer Feinde und besonders der Garnison von St. Jean d'Acre abschicken. Denn Djezzar Pascha war der Mann nicht, das Versprechen seiner Soldaten zu achten, die an sich selbst nicht viel auf das Ehrenwort gaben, dessen Kraft sie gar nicht kannten. Es blieb also nur ein Entschluß übrig, der alles vereinbarte, er war abscheulich, allein man schien doch zu glauben, er müsse gefaßt werden.

Die Fortsetzung folgt.



Anzeigen.

Anzeigen.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Das Publicum, wird hierdurch bey einer unerläßlichen Polizey-Strafe von 2 bis 5 Rthlr. aufgefordert: zu allen Einrichtungen und Veränderungen, von Keller und Ladenthüren, Aufsetzung von Wetter-Dächern, Dachrinnen, Anlage und Wiederherstellung von Erkern, Aufstellung von Schildern und Blitzableitern, überhaupt von allen an den Häusern und in die Straße hinein, sich erstreckenden Bauten, die Erlaubniß der Bolizey-Behörde, nachzusuchen; da dem bisher in dieser Hinsicht stattgefundenen willkührlichen Verfahren, nicht länger nachgesehen werden kann.

Brieg, den 7ten November 1816.

Königl. Preuß. Polizey-Directorium.
v. Pannwitz.

Aufgeboth.

Das Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Brieg macht hierdurch öffentlich bekannt, daß eine Cessions-Recognition über das von dem Groß-Bürger Carl Gottfried Mittmann für den Kaufmann Carl Friedrich Schmidt auf dem sub No. 271. auf der Aepfelgasse gelegenen ehemaligen Bäcker Immanuel Gottlieb Welzschen Hause intabulirt gestandene Capital per 500 Rthlr. sub dato Brieg den 24ten Septemb. 1796. Tom. III. Fol. 2185. im Grund- und Hypotheken-Buch eingetragen, verlohren gegangen, und von den Testaments-Erben des verstorbenen Kaufmann Schmidt dermalen nicht hat aufgefunden werden können.

Zu dem Ende ist auf Antrag derselben das Aufgeboth dieses verlohren gegangenen Instruments behufs

der

der Amortisation gegenwärtig verfügt worden, und es wird demnach der etwannige Innhaber dieses beschriebenen Instruments, dessen Erben, Cessionarien, oder die sonst in seine Rechte getreten sein möchten, hierdurch vorgeladen, in dem auf den 12ten December d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Justiz-Assessor Stancke angesetzten Termin in unserm Partheienzimmer zu erscheinen, und die an dem verlohren gegangenen obgedachten Instrument habende Ansprüche gehörig anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls der Besitzer desselben für einen unredlichen Innhaber geachtet, das Instrument selbst für null und nichtig erklärt, und das bereits zurückgezahlte Capital auf Antrag der Erben gelöscht werden wird.

Brieg, den 29ten August 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement.

Das Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Brieg macht hierdurch bekannt, daß die in der Neisser-Thor-Vorstadt sub No. 69. gelegene Steinbergsche Garten-Besitzung welche nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 710 Rtlr gewürdigt worden, a dato binnen neun Wochen, und zwar in termino peremtorio den neunten Januar 1817. Vormittags zehn Uhr bei demselben öffentlich verkauft werden soll. Es werden demnach Kauflustige und Besitzfähige hierdurch vorgeladen, in dem erwähnten peremtorischen Termine auf den Stadtgerichts-Zimmern vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Assessor Stancke in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Geboth abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß erwähnte Besitzung dem Meistbietenden und Bestzahlenden zugeschlagen und auf Nachgebote nicht geachtet werden soll.

Brieg, den 17ten October 1816.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf des aus Weitzen, Roggen, Gerste und Hafer bestehenden Amtlichen Zins-Getreides pro 1816. ist Terminus licitationis auf den dritten December a. c. anberaumt worden, von welchem Tage Cautions- und Zahlungsfähige Kauflustige, Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Königlichen Amts-Hause sich einzufinden und den Zuschlag, unter Vorbehalt der hierzu erforderlichen hohen Genehmigung Einer Königlichen Hochpreislichen Regierung zu Breslau, zu gewärtigen haben. Zugleich wird auch das von den Stift-Amtlichen Dominial-Aeckern in diesem Jahre gewonnene in der Hofescheuer zu Conradswaldau befindliche Stroh, welches von den Kauflustigen noch vor dem Licitations-Termin in Augenschein genommen werden kann, ebenfalls unter Vorbehalt der höhern Ortes einzuholenden Approbation, an den Meistbietenden verkauft werden.

Brieg, den 19ten November 1816.

Königl. Preuß. Domainen- und Stift-Amts-Administration.

Papier-Auction.

Es wird auf den 25ten d. M. als Monntags Nachmittags um 2 Uhr eine Quantität alter Acten in dem magistratualischen Sessions-Zimmer an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant veräußert werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen. Brieg, den 15ten November 1816.

Der Magistrat.

Wiederholtes Anerbieten.

Da noch mehrere Freunde der neusten Erd- und Weltkunde, die mir theils mündlich Ihre Theilnahme an dem „Reichard-Stielerschen Hand-Atlas über alle Theile der Erde nach dem neusten Zustande und über das Weltgebäude" erklärt, theils mir Ihre schriftliche Er-

Erklärung mit zu theilen, versprochen hatten, leztre mir noch nicht mitgetheilt haben; so eile ich, dieselben, so wie jeden, der noch an diesem vortheilhaften Unternehmen durch Subscription Theil nehmen will, hiermit einzuladen.

mir spätstens bis nächsten Sonntag, als am 24ten dieses, nachmittags um vier Uhr Ihre Theilnahme durch eigenhändige Aufzeichnung Ihres Namens und Charakters gefälligst zu zu sichern,

weil ich spätstens bevorstehenden Montag, als am 25. dieses, dem Verleger die Subscribentenliste zuschicken muß, um den schon bey mir gemeldten resp. Subscribenten die Vortheile der Subscription zu verschaffen.

Egen.

Leihhaus-Ankündigung.

Da ich von heute ab, auf vorhergegangene Genehmigung Eines Königl. Hochwohllöbl. Polizey-Directorii hieselbst, mein Leihhaus im Kleinen, eröfnet habe; so mache Einem Hochzuverehrenden Publico ich solches hierdurch öffentlich bekannt, und empfehle mich zugleich jedem Einzelnen, durch ein rechtliches und gesezmäßiges Verfahren hierbey, ganz ergebenst.

Brieg, den 22ten November 1816.

Der bürgerliche Glasermeister
Christian Springer sen.
als Pfandleiher.
Aepfelgasse, Haus No. 271.

Bekanntmachung.

Bei Unterzeichneten ist zu haben Buchen Leib-Holz Reihnländische Scheidtlänge die Klafter 3 Ellen breit und 3 Ellen 4 Zoll Schlesisch hoch mit 8 Rtlr. 10 sgl Mz.

Erlen	= dito	=	=	7 —	15 —
Eichen nach demselben Maße			=	7 —	10 —
Aspen	= dito	=	=	6 —	
Kiefern	= dito	=	=	5 —	20 —
Fichten	= dito	=	=	5 —	

wie

wie auch verschiedene neue Sorten Canasters und Delicatessen. Brieg, den 12ten November 1816.

Friedrich von Petit.

Verloren.

Es sind zwey dreyzackigte Gabeln mit Fischbein-Griffen auf dem Wege vom Ringe bis zur Zollgasse verloren gegangen. Der Finder beliebe sie gegen eine Belohnung von 12 Gr. Courant in der Wohlfahrtschen Buchdruckerey abzugeben.

Bekanntmachung.

Einem geehrten Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß ich mein Haus und Garten vor dem Breslauer-Thore sub No. 17, bestehend in drei Stuben, eine Kuchel eine Bodenkammer, ein Pferdestall, zwei Keller nebst einen beträchtlichen Obst-Garten von circa 250 Bäumen mit einer Kegelbahn, zu verkaufen willens bin. Kauflustige können sich bey mir selbst melden und das Weitere erfahren.

Brieg, den 4ten November 1816.

Gerstenbergen.

Bekanntmachung.

Einem Hochzuverehrenden hiesigen und auswärtigen Publikum zeige ich hierdurch ergebenst an, daß ich mich als Gastwirth und Destillateur in den drey Kronen hieselbst etablirt habe, und daß bei mir alle Sorten Liquere zu bekommen sind. Indem ich die prompteste und reellste Bedienung versichere, schmeichle ich mir zugleich eines zahlreichen Zuspruchs, und gütigen Abnahme.

Jacob Wohl.

Zu vermiethen.

In dem Hause No. 107. in der Oppelschengasse ist im Mittelstock vorne heraus eine Stube nebst Bodenkammer und Holzstall im Hofe, an einen, oder ein Paar einzelne Herren zu vermiethen und den kommenden 1ten Jannuar zu beziehen.

Bekanntmachung.

Endes Unterzeichneter empfiehlt sich Einem Hochgeehrten Publikum mit verschiedenen Lakkir-Arbeiten in allen Farben auf Wagen, Möbles, Lederzeig, Zinn, Blech, Messing und Holz als auch mit Anstreichen derselben bestens für die billigsten Preise und prompteste Bedienung. Brieg den 6ten November 1816.

Gäbel,
Sattlermeister und Lakkirer.

Briegischer Marktpreis 1816.		16. Nov. Böhmst. sgr.	Mz. Cour. Rtl.	sgr.	d'.
Der Scheffel	Backweitzen	210	4	—	—
	Malzweitzen	190	3	18	6 6/7
	Gutes Korn	182	3	14	—
	Mittleres	180	3	12	10 2/7
	Geringeres	178	3	11	8 4/7
	Gerste gute	122	2	9	8 4/7
	Geringere	120	2	8	6 6/7
	Haaber guter	72	1	11	1 5/7
	Geringerer	70	1	10	—
Die Metze	Hierse	22	—	12	6 6/7
	Graupe	34	—	19	5 1/7
	Grütze	32	—	18	3 3/7
	Erbsen	10	—	5	8 4/7
	Linsen	10	—	5	8 4/7
	Tartoffeln	2	—	1	1 5/7
Das Quart	Butter	16	—	9	1 5/7
Die Mandel	Eyer	8 1/2	—	4	10 2/7